

Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz im Ortsteil Kritzow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29; berichtigt GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. MV S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522; berichtigt GVOBl. M-V S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) hat die Gemeinde Langen Brütz in ihrer Sitzung am 20.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtung des Waldfriedhofes im Ortsteil Kritzow sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Langen Brütz im Bereich des Friedhofswesens werden folgende Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung des Friedhofes benutzt bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- b) mit der Zusage oder Ausführung der beantragten Leistung
- c) mit der Entscheidung über den Antrag.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab, eine Erdwahlgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt:
 - a) für ein Erdreihengrab
 - einfach 150,00 €
 - doppelt 250,00 €
 - b) für ein Erdwahlgrab
 - einfach 240,00 €
 - doppelt 400,00 €
 - c) für ein Urnenwahlgrab 48,00 €
 - d) Dazu kommt Wasserge ld
 - für die einzelne Erdreihengrabstätte 0,50 €/Jahr Liegezeit

(Pauschale für 30 Jahre = 15,00 €	
- für die einzelne Erdwahlgrabstätte	0,50 €/Jahr Liegezeit
(Pauschale für 40 Jahre = 20,00 €	
- für Urnenwahlgrabstätte	0,15 €/Jahr Liegezeit
(Pauschale für 30 Jahre = 4,50 €).	

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr erhoben.

Das sind pro Jahr

a) für ein Erdwahlgrab

einfach

6,00 €

doppelt

10,00 €

b) Urnenwahlgrab

1,60 €

Der Wiedererwerb eines Wahlgrabes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(4) Wird ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab oder an einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit an die Gemeinde zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, 11.11.2003

- Siegel -

Pätzold

Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz im Ortsteil Kritzow wurde vom Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.11.2003 mitgeteilt, dass er die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen hat. Die Gebührensatzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Langen Brütz im Ortsteil Kritzow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Langen Brütz, 21.01.2004

- Siegel -

Pätzold

Bürgermeister